

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie ggf. Erziehungsregister, eine Stellungnahme der Polizeidienststellen der für die letzten 10 Jahre innegehabten Wohnsitze oder des zuständigen Landeskriminalamtes, der Bundespolizeibehörde, des Zollkriminalamtes sowie eine Auskunft der für Ihren Wohnsitz zuständigen Verfassungsschutzbehörde und eine Auskunft aus dem Melderegister Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Anschrift der zuständigen Genehmigungsbehörde

Eingangsvermerke

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

- zum Betrieb
- wegen der wesentlichen Änderung in der Art oder Beschaffenheit der Benutzung einer Schießstätte gemäß § 27 WaffG ¹

Angaben zum Verein und verantwortlichen Person / zur Firma und Betriebsinhaber/in

Name des Vereins / der Firma
Wohnanschrift der verantwortlichen Person oder des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Persönliche Angaben

Familienname, Vorname(n)		früherer Name	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort		jede Staatsangehörigkeit
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers			
Anschrift: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort sowie Staat (im Falle einer ausländischen Adresse)			
weitere Wohnungen			
Telefon (freiwillige Angabe)		Handy-Nr. (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)

Wohnanschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin in den letzten 10 Jahren

von	bis	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort – Landkreis – Land sowie Staat (im Falle einer ausländischen Adresse)	
_____	-	_____	
_____	-	_____	
_____	-	_____	
_____	-	_____	
_____	-	_____	

Angaben zum Personalausweis Reisepass

Nr.	ausstellende Behörde	am (Datum)
<input type="checkbox"/> ggf. Aufenthaltstitel		
Art und Dauer	erteilende Behörde	Datum der Erteilung

¹ Keiner Erlaubnis bedürfen Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 WaffG)

Angaben zur Schießstätte

Besteht bereits eine Erlaubnis nach § 27 WaffG (ggfls. § 44 WaffG – alt –) für die Schießstätte?

Nein

Ja, vom _____, Aktenzeichen _____

Bisherige/r Inhaber/in

Name

Anschrift

Schießstätte

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin / nicht vorbestraft.

Ich habe wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 10 Jahre zurückliegen):

in den letzten 10 Jahren nicht Mitglied in einem Verein gewesen, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.

in den letzten 10 Jahren nicht Mitglied in einer Partei gewesen, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

in den letzten 5 Jahren nicht als Mitglied einer Vereinigung oder eine solche Vereinigung unterstützt oder selbst Bestrebungen verfolgt, die

- gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden

nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen

nicht wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des WaffG, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz verstoßen.

Ich habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.

nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

nicht psychisch krank oder debil.

Persönliche Eignung

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, die geschäftsunfähig sind, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sind oder aufgrund in der Person liegender Umstände (insbesondere körperliche und/oder geistige Einschränkungen, wie beispielsweise schwere Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, schwere Herz-Kreislauferkrankung, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen oder andere schwere Erkrankungen) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgerecht umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder bei denen die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG).

Hiermit erkläre ich, dass ich die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG besitze.

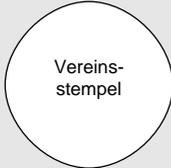
Meine/Unsere Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Ort, Datum

Unterschrift der/des
Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin/Vorsitzenden



Diese Unterlagen und Informationen sind dem Antrag beizufügen:

- Sachkundenachweis der/des Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin / verantwortlichen Person
- genaue Anschrift der Schießstätte
- Lageplan
- Grundrissplan (DIN A 3 oder DIN A 4), auf denen die Schießstände mit den entsprechenden Schießbahnen eingezeichnet sind in 3-facher Ausfertigung
- Baubeschreibung
- letzter Baugenehmigungsbescheid und Schlussabnahmebescheinigung
- Angabe der Waffen- und Munitionsarten, mit denen auf der Schießstätte geschossen wird, incl. Jouleangaben
- Anzahl und Länge der Schießbahnen
- Angabe der Schießzeiten
- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für
 - aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
 - Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung
- Angabe, wer als Aufsichtsperson im Sinne von § 27 Abs. 3 WaffG bestellt wird (Name, Vorname, ggfls. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Nationalität)
- Nachweise, aus denen hervorgeht, dass jede Aufsichtsperson die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen erforderliche Eignung besitzt
- Sicherheitstechnisches Schlussabnahmegutachten eines anerkannten Schießstandsachverständigen (vgl. § 27a WaffG)